

### Inhalt

#### Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über die Gemeindeversammlung.....	262
Rechtsverordnung über die territoriale Abgrenzung der evangelischen Kirchengemeinden Edingen und Neckarhausen und der Evangelischen Kirche in Mannheim (RVO Edingen - Neckarhausen - Mannheim).....	264
Rechtsverordnung zum Erwerb der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 2 PfdG.EKD (RVO Anstellungsfähigkeit Pfarramt - RVO-AnPf).....	265
Rechtsverordnung Pfarrdienst im gemeindlichen Anstellungsverhältnis (PfD-Nebenamt-RVO).....	265

#### Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Jahr 2014.....	267
Hinweise zur 55. Aktion „Brot für die Welt“ 2013/2014.....	269
Wort des Landesbischofs zur 55. Aktion „Brot für die Welt“ 2013/2014.....	269

#### Stellenausschreibungen

#### Personalnachrichten

## Rechtsverordnungen

### Rechtsverordnung über die Gemeindeversammlung

Vom 19. September 2013

Der Landeskirchenrat erlässt gem. Artikel 22 Abs. 5 GO folgende Rechtsverordnung:

#### Artikel 1

#### Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung (Gemeindeversammlungsrechtsverordnung - GemVers-RVO)

#### § 1

##### Zusammensetzung

(1) Die Gemeindeversammlung bildet sich aus den nach ordnungsgemäßer Einberufung anwesenden Gemeindegliedern einer Pfarrgemeinde.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, so kann eine eigene Gemeindeversammlung des Predigtbezirkes durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt durch die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung der Pfarrgemeinde.

(3) Für mehrere Pfarrgemeinden kann die Gemeindeversammlung als gemeinsame Gemeindeversammlung durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt in der Regel durch die Vorsitzenden der Gemeindeversammlungen der betreffenden Pfarrgemeinden.

(4) Wenn der Ältestenkreis dies für die Dauer der Wahlperiode beschließt, werden die in Absatz 2 genannten Gemeindeversammlungen als ständige Gemeindeversammlungen der Predigtbezirke eingerichtet. Die Regelungen über Gemeindeversammlungen sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden. Unberührt bleibt die Pflicht, Gemeindeversammlungen der Pfarrgemeinde durchzuführen.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Die Gemeindeversammlung kann alle Angelegenheiten der Pfarrgemeinde in den Kreis ihrer Beratungen ziehen.

(2) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis insbesondere

1. vor der Ausschreibung einer Pfarrstelle durch die Erörterung der bei einer Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde,
2. vor der Abgabe einer Stellungnahme des Ältestenkreises zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 GO,
3. vor Grundsatzentscheidungen über Baumaßnahmen in der Pfarrgemeinde mit einem geplanten Gesamtaufwand von über 100.000 Euro, soweit die betreffende Baumaßnahme nicht bereits in einer

Gemeindeversammlung zu einem früheren Zeitpunkt erörtert wurde,

4. vor der Beschlussfassung über die Veräußerung oder Entwidmung kirchlicher Gebäude, die durch die Pfarrgemeinde genutzt werden und
5. vor der Beschlussfassung über die Namensgebung der Pfarrgemeinde.

(3) Der für die Pfarrgemeinde anzuwendende Haushaltsplan ist nach der Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung vorzustellen. In diesem Rahmen kann die Gemeindeversammlung Anregungen für die künftige Haushaltsplangestaltung geben.

(4) Einmal jährlich sollen folgende Tagesordnungspunkte in der Gemeindeversammlung behandelt werden:

1. Bericht des Ältestenkreises über die Arbeit des Ältestenkreises im vergangenen Jahr,
2. Vorhaben des Ältestenkreises zur wesentlichen Veränderung in der Gestaltung der Gemeindearbeit und der gemeindlichen Arbeitsformen und
3. Fragen des Gemeindeaufbaus und die besonderen Ziele der Gemeindearbeit.

(5) Bei den allgemeinen Kirchenwahlen werden die Kandidierenden für das Ältestenamts der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise vorgestellt (§ 71 Abs. 2 LWG).

(6) Personaldebatten sind ausgeschlossen.

#### § 3

##### Vorsitz

(1) Die Gemeindeversammlung wählt nach den allgemeinen Kirchenwahlen aus den zum Kirchenältestenamts befähigten Gemeindegliedern in getrennten Wahlgängen eine Person in das Vorsitzendenamt und eine Person in das Stellvertretendenamt. Nicht wählbar sind Mitglieder des Ältestenkreises.

(2) Bis zur Wahl führt die Person im Vorsitzendenamt des Ältestenkreises den Vorsitz.

(3) Für die Leitung der einzelnen Gemeindeversammlung überträgt die Gemeindeversammlung im Fall des Absatzes 2 einem anwesenden Gemeindeglied die Sitzungsleitung. Gleiches gilt, wenn eine Person im Vorsitzendenamt nicht anwesend ist.

(4) Die Amtszeit im Vorsitzendenamt und im Stellvertretendenamt beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Für das Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt gelten § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 7 LWG sowie § 6 Abs. 2 LWG entsprechend.

(6) Die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung ist durch den Ältestenkreis über die Beratungsgegenstände des Ältestenkreises sowie über die Beratungsergebnisse zu informieren. Sie kann in dem vom Ältestenkreis festgelegten Umfang an dessen Sitzungen beratend teilnehmen (§ 11 Abs. 5 LWG). Sie kann Einsicht in die Protokolle der Sitzun-

gen des Ältestenkreises nehmen; die Protokolle sind vertraulich zu behandeln. Eine Einsicht in Protokollabschnitte, welche vertrauliche Personalangelegenheiten betreffen, ist nicht gestattet.

#### § 4

##### Einberufung

(1) Die Gemeindeversammlung wird durch die Person im Vorsitzendenamt einberufen.

(2) Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen (Artikel 22 Abs. 3 S. 2 GO).

(3) Jedes Gemeindeglied kann an den zuständigen Bezirkskirchenrat den Antrag stellen, eine Gemeindeversammlung in seiner Gemeinde einzuberufen. Der Bezirkskirchenrat beruft die Gemeindeversammlung ein, wenn er der Ansicht ist, dass die Durchführung einer Gemeindeversammlung geboten ist. Andernfalls lehnt der Bezirkskirchenrat den Antrag ab. Die Entscheidung des Bezirkskirchenrates muss nicht begründet werden und ist endgültig. Soweit wegen bevorstehender Entscheidungen ein Eilbedürfnis gegeben ist, kann die Dekanin bzw. der Dekan an Stelle des Bezirkskirchenrates die Gemeindeversammlung einberufen.

(4) Beruht die Einberufung nach Absatz 3 darauf, dass die Beteiligung der Gemeindeversammlung nach § 2 Abs. 2 unterblieben ist, ist ein Beschluss des Ältestenkreises, zu dem die Gemeindeversammlung nach § 2 Abs. 2 hätte gehört werden müssen, durch eine weitere Beschlussfassung des Ältestenkreises nach der einberufenen Gemeindeversammlung zu bestätigen. Wird die Beschlussfassung nicht bestätigt, ist der Beschluss, sofern er nicht bereits vollzogen ist, aufzuheben.

(5) Die Einberufung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor dem Termin der Gemeindeversammlung in der ortsüblichen Weise.

#### § 5

##### Durchführung der Gemeindeversammlung

(1) Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich (Artikel 22 Abs. 3 S. 2 GO). Die Person im Vorsitzendenamt

1. eröffnet die Gemeindeversammlung und stellt deren ordnungsgemäße Einberufung fest,
2. bestimmt eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer,
3. lässt die Tagesordnung beschließen und
4. ermittelt die Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder; bei Anwesenheit von mehr als 40 Gemeindegliedern kann deren Zahl auch geschätzt werden.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt oder die für die Sitzung bestimmte Sitzungsleitung entscheidet über den Ablauf und das Verfahren zur Erörterung und Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung nach

freiem Ermessen. Dies gilt nicht, wenn die Gemeindeversammlung hinsichtlich der Geschäftsordnung anderes beschließt. Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig; über sie ist abzustimmen, bevor mit den Verhandlungen fortgefahren wird.

#### § 6

##### Abstimmungen

(1) Alle Gemeindeglieder, die nach § 3 Abs. 1 LWG wahlberechtigt sind, haben in der Gemeindeversammlung Stimmrecht (Artikel 22 Abs. 2 GO).

(2) Für Beschlussfassungen und Wahlen gilt Artikel 108 GO.

(3) Die Stimmberechtigung eines Gemeindeglieds wird von der Person im Vorsitzendenamt nur überprüft, wenn ihr gegen die Stimmberechtigung sprechende Tatsachen bekannt sind oder wenn ein Gemeindeglied auf die fehlende Stimmberechtigung eines anderen vor Beginn der Wahl bzw. der Abstimmung unter Angabe des Grundes hingewiesen hat. In diesen Fällen kann die Person im Vorsitzendenamt die betroffene Person von der Stimmberechtigung ausschließen. Nachträgliche Beanstandungen sind ausgeschlossen.

(4) Bei Abstimmungen über Empfehlungen an den Ältestenkreis sind die Mitglieder des Ältestenkreises nicht stimmberechtigt.

(5) Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen der Gemeindeversammlung an kirchliche Leitungsorgane werden durch die Person im Vorsitzendenamt formuliert und begründet. Sie sind durch die kirchlichen Leitungsorgane, soweit diese für das Anliegen zuständig sind, einmalig inhaltlich zu beantworten. Die Antwort ist im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 7

##### Protokoll

(1) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt über den Verlauf der Gemeindeversammlung, die Beratungen und die gefassten Beschlüsse, Wahlergebnisse und sonstigen Entscheidungen ein Protokoll, welches von der schriftführenden Person und der Person im Vorsitzendenamt oder der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat die Tagesordnung sowie die Zahl der anwesenden Gemeindeglieder anzugeben. Sind mehr als 40 Gemeindeglieder anwesend, genügt eine ungefähre Angabe.

(2) Das Protokoll wird der Person im Vorsitzendenamt des Ältestenkreises zur Kenntnis gegeben und in den Akten des Pfarramts aufbewahrt. Jedes Gemeindeglied hat Recht auf Einsicht in die Protokolle.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Die Ordnung für die Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2011 (GVBl. S. 146) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. September 2013

**Der Landeskirchenrat**  
Dr. Ulrich Fischer  
Landesbischof

**Rechtsverordnung  
über die territoriale Abgrenzung  
der evangelischen Kirchengemeinden  
Edingen und Neckarhausen  
und der  
Evangelischen Kirche in Mannheim  
(RVO Edingen - Neckarhausen -  
Mannheim)**

Vom 8. Oktober 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß Artikel 24 Abs. 4 GO die folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1  
Zuordnung**

Der räumliche Bereich der evangelischen Kirchengemeinden Neckarhausen und Edingen, welcher die bzw. den

1. Ahornstr.
2. Berliner Str.
3. Breslauer Str.
4. Danziger Str.
5. Fiscostr.
6. Fliederstr.
7. Fred-Joachim-Schoeps-Str.
8. Lilienstr.
9. Main-Neckar-Bahn-Str.
10. Neckarhauser Str.
11. Nelkenstr.
12. Neue Bahnhofstr.
13. Platanenstr.
14. Rosenstr.
15. Straßburger Ring
16. Trautenfeldstr.
17. Ulmenstr.

der kommunalen Gemeinde Edingen-Neckarhausen umfasst, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2014 der Evangelischen Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk) zugeordnet.

**§ 2**

**Rechtsnachfolge**

Die Evangelische Kirche in Mannheim ist Rechtsnachfolgerin der evangelischen Kirchengemeinden Neckarhausen und Edingen für den räumlichen Bereich nach § 1. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten gehen insoweit auf die Evangelische Kirche in Mannheim über.

**§ 3**

**Übergangsvorschriften**

Abweichend vom Wirksamwerden der Zuordnung nach § 1 wird die Allgemeine Kirchenwahl am 1. Dezember 2013 bereits so durchgeführt, als ob die Zuordnung bereits erfolgt wäre. Satz 1 gilt entsprechend für die Entscheidung des Stadtkirchenrates Mannheim<sup>1</sup> über die Zuordnung des räumlichen Bereiches nach § 1 zu einer Pfarrgemeinde im Verfahren nach Artikel 15 Abs. 1 GO.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Oktober 2013

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer  
Landesbischof

<sup>1</sup> Der Stadtkirchenrat der Evang. Kirche in Mannheim hat in seiner Sitzung am 24.09.13 beschlossen:

Die in der RVO des EOK der Bezirksgemeinde Mannheim zugeordneten Straßen in der politischen Gemeinde Edingen-Neckarhausen werden mit Wirkung zum 01.01.2014 der Johannes-Calvin-Gemeinde in Mannheim-Friedrichsfeld (Pfarrgemeinde der EKMA) zugeordnet.

## **Rechtsverordnung zum Erwerb der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 2 PfdG.EKD (RVO Anstellungsfähigkeit Pfarramt - RVO-AnPf)**

Vom 24. September 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 AG-PfdG.EKD folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Rechtsverordnung regelt die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Lehrvikariat aufgrund eines Ausbildungsganges, der nicht mit dem I. Theologischen Examen abgeschlossen wurde.

### **§ 2**

#### **Voraussetzungen der Zulassung zum Lehrvikariat**

Die Zulassung kann erfolgen, wenn die Person

1. ein Hochschulstudium mindestens auf Bachelor-Niveau erfolgreich abgeschlossen hat,
2. mindestens fünf Jahre Berufserfahrung nachweisen kann,
3. einen von der Evangelischen Landeskirche in Baden anerkannten nicht konsekutiven Master-/Magisterstudiengang in Evangelischer Theologie an einer Universität erfolgreich abgeschlossen hat und
4. ein Kolloquium vor dem Evangelischen Oberkirchenrat erfolgreich absolviert hat.

### **§ 3**

#### **Studienbegleitung**

Studierende eines in § 2 Nummer 3 genannten Studienganges werden während des Studiums begleitet. §§ 4 und 7 Ordnung der Theologischen Prüfungen (OThP) finden entsprechende Anwendung. Über die Teilnahme an studienbegleitenden Praktika (§ 6 OThP) entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

### **§ 4**

#### **Kolloquium**

(1) Das Kolloquium nach § 2 Nummer 4 besteht aus drei Prüfungsgesprächen mit einem zeitlichen Umfang von jeweils 20 Minuten in den Fächern:

1. Biblische Theologie (AT oder NT),
2. Systematische Theologie und
3. Praktische Theologie.

(2) Das Kolloquium wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die mit Personen besetzt ist, die auch im I. Theologischen Examen als Prüferin bzw. Prüfer bestellt sind. Das Kolloquium wird in der Regel zeitlich in Verbindung mit dem I. Theologischen Examen durchgeführt.

(3) Für das jeweilige Fach wird ohne Festlegung einer Einzelnote festgestellt, ob das jeweilige Fach bestanden oder nicht bestanden wurde. Für die Bewertung der Leistungen des Kolloquiums sowie das Bestehen des Kolloquiums und eine etwaige Wiederholung von Teilen des Kolloquiums gelten § 9 Abs. 1, 6 und 8 bis 10 OThP entsprechend. Bezüglich etwaiger Täuschungsversuche und des Rücktritts vom Kolloquium §§ 10 und 11 OThP entsprechend. Ein Beschwerdeverfahren findet nicht statt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist für alle Personen anzuwenden, die sich bereits in einem Ausbildungsgang befinden, welcher zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 2 PfdG.EKD führen kann. Soweit das Studium schon begonnen wurde, kann der Evangelische Oberkirchenrat von der Anwendung einzelner Bestimmungen dieser Rechtsverordnung absehen.

Karlsruhe, den 24. September 2013

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

## **Rechtsverordnung Pfarrdienst im gemeindlichen Anstellungsverhältnis (Pfd-Nebenamt-RVO)**

Vom 8. Oktober 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund § 8 Abs. 1 PredigtamtG folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1**

#### **Beauftragung**

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer, die in einem Pfarrdienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen oder standen und denen die Ordinationsrechte durch eine Gliedkirche der EKD belassen wurden oder denen ohne Pfarrdienstverhältnis die Ordinationsrechte beigelegt wurden, können einen regelmäßigen Dienst im Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung für eine Gemeinde der Evangelischen Landeskirche in Baden wahrnehmen, wenn sie für diesen regelmäßigen konkreten Dienst beauftragt wurden. Die Beauftragung erstreckt sich nur auf den Dienst innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden für die in der Beauftragung genannte Gemeinde oder Einrichtung.

(2) Mit der Beauftragung wird weder ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden begründet noch entsteht mit der Beauftragung ein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden.

(3) Die Tätigkeit der Pfarrerin bzw. des Pfarrers gilt in Fällen des § 5 Abs. 6 PfdG.EKD als geordneter kirchlicher Dienst nach § 5 Abs. 6 S. 2 PfdG.EKD.

(4) Eine regelmäßige Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Personen als Pfarrerin bzw. Pfarrer für Gemeinden oder Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden ohne die in Absatz 1 genannte Beauftragung ist nicht zulässig.

(5) Die Regelungen dieser Rechtsverordnung finden im Fall des Absatzes 1 auch Anwendung, wenn kein Arbeitsverhältnis nach § 5 begründet wurde, jedoch die Person einen regelmäßigen Dienst in Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden versehen soll.

(6) Die Regelungen dieser Rechtsverordnung sind nicht anzuwenden, wenn die Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Personen auf Basis gliedkirchlicher Abreden nach dem Pfarrdienstrecht geführt wird, oder wenn für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ein Pfarrdienstverhältnis nach dem PfdG.EKD begründet wird.

## § 2

### Voraussetzungen zur Beauftragung

(1) Vor der Beauftragung ist die in § 1 Absatz 1 genannte Gliedkirche anzuhören. Weiterhin ist die Zustimmung des Ältestenkreises der Gemeinde, in der die Tätigkeit der Pfarrerin bzw. des Pfarrers erfolgen soll, die Zustimmung der örtlich zuständigen Pfarrerin bzw. des Pfarrers der betreffenden Gemeinde, sowie die Zustimmung des Bezirkskirchenrats des Kirchenbezirkes, in welchem die Tätigkeit erfolgen soll, durch den Evangelischen Oberkirchenrat einzuholen.

(2) Die Beauftragung erfolgt nur, wenn der Ältestenkreis der Gemeinde, in welcher die Pfarrerin bzw. der Pfarrer tätig werden soll, beschließt, die Pfarrerin bzw. den Pfarrer zu den Sitzungen des Ältestenkreises ständig beratend hinzuzuziehen (Artikel 109 Abs. 1 GO).

## § 3

### Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten der Pfarrerin bzw. des Pfarrers ergeben sich aus den pfarrdienstrechtlichen Regelungen der betreffenden Gliedkirche der Pfarrerin bzw. des Pfarrers sowie aus dieser Rechtsverordnung. Die Rechtsstellung der Gliedkirche der Pfarrerin bzw. des Pfarrers nach dem Pfarrdienstrecht wird durch die Beauftragung nicht berührt. Soweit die Pfarrerin bzw. der Pfarrer nicht in einem Pfarrdienstverhältnis steht, ist für ihren Dienst das Pfarrdienstrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden anwendbar, soweit es nicht das Bestehen eines Dienstverhältnisses voraussetzt. § 5 Abs. 6 PfdG.EKD bleibt unberührt.

(2) Die unmittelbare Aufsicht über die Pfarrerin bzw. den Pfarrer liegt beim Anstellungsträger. Besteht ein solcher nicht liegt die unmittelbare Aufsicht bei der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer der Gemeinde, für welche die Tätigkeit ausgeübt wird. In Zweifelsfällen bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat die betreffende Person. Weiterhin liegt die mittelbare Aufsicht bei der Dekanin bzw. dem Dekan des Kirchenbezirks, in welchem die Person ihren Dienst versieht, sowie beim Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ist berechtigt, sich hinsichtlich der Anliegen des Dienstes, insbesondere in Fällen eines Konfliktes, an die Dekanin bzw. den Dekan des Kirchenbezirkes, in welchem die Tätigkeit erfolgt, zu wenden. Die Dekanin bzw. der Dekan versucht, vermittelnd tätig zu werden.

(4) Soweit es beim Dienst der Pfarrerin bzw. des Pfarrers zu Beanstandungen kommt, ist die Aufsicht führende Person, wenn die Beanstandungen nicht beseitigt werden können, verpflichtet, diese der Dekanin bzw. dem Dekan des Kirchenbezirkes zur Kenntnis zu geben. Kann Abhilfe nicht erfolgen, informiert die Dekanin bzw. der Dekan des Kirchenbezirkes den Evangelischen Oberkirchenrat, der über den Widerruf der Beauftragung befindet. Soweit dies erforderlich ist, insbesondere für ein disziplinarrechtliches Vorgehen, unternimmt der Evangelische Oberkirchenrat die Gliedkirche, zu der die Pfarrerin bzw. der Pfarrer in einem Pfarrdienstverhältnis steht bzw. die der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer die Ordinationsrechte belassen hat. § 5 Abs. 6 PfdG.EKD bleibt unberührt.

(5) Mit der Zustimmung der Gemeinde sowie der Pfarrerin bzw. des Pfarrers der Gemeinde (§ 2 Abs. 1) gilt die umfassende Zustimmung zur Vornahme von Amtshandlungen in der betreffenden Gemeinde sowie zur Inanspruchnahme der Kanzel in der betreffenden Gemeinde als erteilt.

(6) Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer hat das Recht, an den bezirklichen Veranstaltungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrkonvente etc.) teilzunehmen.

(7) Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer hat gegen die Gemeinde einen Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten sowie der notwendigen Aufwendungen des Dienstes im Rahmen der allgemein geltenden Regelungen.

## § 4

### Widerruf der Beauftragung

(1) Die Beauftragung nach § 1 Abs. 1 ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu widerrufen, wenn die Pfarrerin bzw. der Pfarrer gegen die sie bzw. ihn treffenden Pflichten erheblich verstößt. Weiter ist die Beauftragung zu widerrufen, wenn bei Eingehung eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses die Verpflichtungen nach § 5 nicht gewahrt sind.

(2) Die Beauftragung kann widerrufen werden, wenn der örtliche Ältestenkreis, die örtlich zuständige Pfarrerin bzw. der örtlich zuständige Pfarrer oder die Dekanin bzw. der Dekan des Kirchenbezirks, in welchem die Tätigkeit ausgeübt wird, dies beantragt.

(3) Soweit die Beauftragung widerrufen wird, sind etwaige nach § 5 begründete Arbeitsverhältnisse aus wichtigem Grund zu kündigen.

### § 5

#### **Begründung von Arbeitsverhältnissen**

(1) Die Beauftragung nach § 1 ist auch dann erforderlich, wenn die in § 1 Abs. 1 genannten Personen ihren Dienst im Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses mit einer Kirchengemeinde der Landeskirche oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person wahrnehmen.

(2) Bei der Begründung von Arbeitsverhältnissen sind die Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts sowie die staatlichen Regelungen des Sozialversicherungsrechtes einzuhalten.

(3) In einen Arbeitsvertrag sind die in § 2 Abs. 1 genannten Verpflichtungen des Pfarrdienstrechtes sowie das Erfordernis der Beauftragung nach § 1 als Grundvoraussetzungen der Tätigkeit verbindlich zu vereinbaren.

(4) In dem Arbeitsvertrag sind Dienstumfang und Tätigkeitsfeld konkret zu beschreiben.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

---

Karlsruhe, den 8. Oktober 2013

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

## **Bekanntmachungen**

### **Kollektenplan für das Jahr 2014**

OKR 24.09.2013

AZ: 58/1

Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 24. September 2013 folgende **Pflichtkollekten** festgelegt:

Datum	Sonntag/Feiertag	Kollektenzweck
01. 01.	Neujahrstag	
05. 01.	2. Sonntag nach dem Christfest	
06. 01.	Epiphania	
12. 01.	1. Sonntag nach Epiphania	Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband, – „In der Nächsten Nähe“ – Diakonie im Sozialraum ( <i>Pflichtkollekte der EKD</i> )
19. 01.	2. Sonntag nach Epiphania	
26. 01.	3. Sonntag nach Epiphania	Aufgaben der Weltmission
02. 02.	4. Sonntag nach Epiphania	
09. 02.	Letzter Sonntag n. Epiphania (Bibelsonntag)	Deutsche Bibelgesellschaft – Für die Bibelverbreitung in der Welt ( <i>Kollektenempfehlung der EKD</i> )
16. 02.	Septuagesimae	
23. 02.	Sexagesimae	
02. 03.	Estomihi	
09. 03.	Invokavit	
16. 03.	Reminiszerie	Besondere Aufgaben der badischen Posaunenarbeit
23. 03.	Okuli	Ökumene und Auslandsarbeit – Unterwegs für Gerechtigkeit und Frieden ( <i>Pflichtkollekte der EKD</i> )
30. 03.	Laetare	Im Kindergottesdienst: Für einen besonderen Zweck
06. 04.	Judika (Confirmation)	Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen
13. 04.	Palmarum	
17. 04.	Gründonnerstag	
18. 04.	Karfreitag	Gemeindeaufbau und Diakonie in Osteuropa
20. 04.	Ostersonntag	Diakonische Hilfe an älteren Menschen
21. 04.	Ostermontag	
27. 04.	Quasimodogeniti	
04. 05.	Misericordias Domini	
11. 05.	Jubilate	
18. 05.	Kantate	Kirchenmusikalische Arbeit der Landeskirche
25. 05.	Rogate	Aufgaben der Weltmission
28. 05.	Christi Himmelfahrt	
01. 06.	Exaudi	
08. 06.	Pfingstsonntag	Aufgaben der Badischen Landesbibelgesellschaft
09. 06.	Pfingstmontag	
15. 06.	Trinitatis	
22. 06.	1. Sonntag nach Trinitatis	
29. 06.	2. Sonntag nach Trinitatis (Woche der Diakonie)	Diakonische Arbeit der Landeskirche
06. 07.	3. Sonntag nach Trinitatis	
13. 07.	4. Sonntag nach Trinitatis	
20. 07.	5. Sonntag nach Trinitatis	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben – Evangelische Freiwilligendienste und Förderung sozialen Engagements ( <i>Pflichtkollekte der EKD</i> )
27. 07.	6. Sonntag nach Trinitatis	
03. 08.	7. Sonntag nach Trinitatis	Partnerkirchen in Europa und Übersee
10. 08.	8. Sonntag nach Trinitatis	
17. 08.	9. Sonntag nach Trinitatis	
24. 08.	10. Sonntag nach Trinitatis (Israelsonntag)	Zeichen der Versöhnung mit Israel
31. 08.	11. Sonntag nach Trinitatis	
07. 09.	12. Sonntag nach Trinitatis	Diakonische und missionarische Dienste in der Landeskirche
14. 09.	13. Sonntag nach Trinitatis	
21. 09.	14. Sonntag nach Trinitatis	Aufgaben der badischen Frauenarbeit (Frauensonntag)
28. 09.	15. Sonntag nach Trinitatis	Kirchliche Arbeit mit Spätaussiedlern, Ausländern, Asylsuchenden
05. 10.	Erntedank / 16. So. n. Trinitatis	Hungernde in der Welt
12. 10.	17. Sonntag nach Trinitatis	
19. 10.	18. Sonntag nach Trinitatis	
26. 10.	19. Sonntag nach Trinitatis	Im Kindergottesdienst: Besonderer Zweck
31. 10.	Reformationstag	
02. 11.	20. Sonntag nach Trinitatis (Reformationsfest)	Arbeit des GAW Im Schul-, Kinder-, Jugendgottesdienst: Jugendgabe für das GAW
09. 11.	Drittletzter So. im Kirchenjahr	
16. 11.	Vorletzter So. im Kirchenjahr	Zeichen des Friedens
19. 11.	Buß- und Betttag	
23. 11.	Letzter So. im Kirchenjahr	
30. 11.	1. Advent	Brot für die Welt
07. 12.	2. Advent	Brot für die Welt
14. 12.	3. Advent	Brot für die Welt
21. 12.	4. Advent	Brot für die Welt
24. 12.	Heiligabend	Brot für die Welt
25. 12.	1. Weihnachtstag	Erziehungsarbeit in Schulen und Heimen der Landeskirche
26. 12.	2. Weihnachtstag	
28. 12.	1. Sonntag nach dem Christfest	
31. 12.	Altjahresabend	

#### Hinweise:

- falls die Confirmation an einem anderen Sonntag gefeiert wird, ist die Kollekte dann zu erheben.
- den konkreten Kollektenzweck und Fürbittenvorschlag dazu entnehmen Sie bitte ekiba intern oder der Homepage der Landeskirche unter: [www.ekiba.de](http://www.ekiba.de) „Service“-„Intranet&Formulare“: Kollekten.
- die Kollekten sind in voller Höhe – ohne Abzug oder Splitting – an die Landeskirchenkasse abzuführen.
- Bezirks- und Stadtkirchenräte können die Erhebung von bis zu vier Bezirkskollekten beschließen.
- Zählsonntage sind Invokavit (09. März), Karfreitag (18. April), Erntedank (05. Oktober), 1. Advent (30. November) und Heiligabend (24. Dezember).



## Hinweise zur 55. Aktion „Brot für die Welt“ 2013/2014

LB 27.09.2013

AZ: 86/5

Die Evangelische Kirche in Deutschland führt in Verbindung mit den Freikirchen in der Advents- und Weihnachtszeit 2013 wieder die Aktion „Brot für die Welt“ durch. Die Aktion hat auch in diesem Jahr das Motto „Land zum Leben – Grund zur Hoffnung“

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ergeben sich zur 55. Aktion „Brot für die Welt“ folgende Richtlinien:

1. Die Aktion beginnt am 1. Adventssonntag (1. Dezember 2013) und wird am 31. Dezember 2013 beendet. Die Sammlung bzw. die Entgegennahme von Einzelspenden für die Aktion „Brot für die Welt“ während des ganzen Jahres bleibt davon unberührt. Die Durchführung der 55. Aktion „Brot für die Welt“ soll nicht durch Sammlungen für gemeindeeigene oder andere Zwecke beeinträchtigt werden.
2. Es werden für die 55. Aktion folgende Projekte von „Brot für die Welt“ zur Förderung besonders vorgeschlagen:
 

Projekt 1: Licht ist in der kleinsten Hütte: angepasste Technologie in Indien

Projekt 2: Im Einklang mit der Natur: Förderung von Kleinbauern in Indonesien

Mit Hilfe dieser vorgeschlagenen Projekte sollen der Gesamtauftrag von Brot für die Welt und die Beziehungen zu den badischen Partnerkirchen und anderen Institutionen in Übersee ins Bewusstsein gerückt und gestärkt werden.
3. Mögliche Sammlungsformen
  - 3.1 Tütensammlung
 

Opfertüten und Verteilblätter werden den Gemeinden auf Bestellung zugeleitet. Jedes Pfarramt möge die Gemeinde selbst in geeigneter Weise davon benachrichtigen, ob die Tüten durch die Helferinnen und Helfer abgeholt werden oder im Gottesdienst oder im Pfarramt abgegeben werden sollen.
  - 3.2 Nach dem landeskirchlichen Kollektenplan sind wie bisher alle vier Adventssonntage und der Heilige Abend der Aktion „Brot für die Welt“ vorbehalten.
4. Abrechnung
 

Damit die Abrechnung der 55. Aktion „Brot für die Welt“ rechtzeitig vorliegt, bitten wir die Pfarrämter bzw. Kirchengemeinden das Sammelergebnis bis spätestens 28. Februar 2014 an das Dekanat bzw. das Service- und Verwaltungsamt abzuführen. Die Dekanate bzw. Service- und Verwaltungsämter überweisen das Sammelergebnis bis spätestens 31. März 2014 an die Landeskirchenkasse.

## Wort des Landesbischofs zur 55. Aktion „Brot für die Welt“ 2013/2014

LB 27.09.2013

AZ: 86/5

„Land zum Leben – Grund zur Hoffnung“ lautet das Motto der 55. Aktion von „Brot für die Welt“.

Es ist nicht viel, was Menschen brauchen, um menschenwürdig leben zu können: Ausreichend gesunde Nahrung, frisches Trinkwasser, ein Dach über dem Kopf, gesundheitliche Versorgung und Schulen für die Kinder. Und das alles eingebettet in eine Gemeinschaft, die trägt, die Sicherheit gibt, auf die man sich verlassen kann.

Doch dieses Wenige ist für die meisten Menschen in den armen Ländern dieser Welt unerreichbar. Reichtum und Güter, Einfluss und Macht sind ungleich und d.h. heißt häufig ungerecht verteilt. Korruption und Gier, Strukturen, die Ungerechtigkeit hervorrufen und verstärken, führen dazu, dass den Armen das zum Leben Notwendige vorenthalten wird.

Gott will, dass allen Menschen geholfen wird, dass sie leben können in Würde, aufrecht und frei als seine Geschöpfe. Dies ist auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Brot für die Welt jedes Jahr wieder neu Auftrag und Motivation. Das Entwicklungswerk der Evangelischen Kirche braucht deshalb unsere Unterstützung, wenn es in diesem Auftrag auch in unserem Namen für die Rechte, die Lebensmöglichkeiten und die Würde derer eintritt, die wenig Grund zur Hoffnung haben.

Die Evangelische Landeskirche in Baden lenkt in diesem Jahr den Blick besonders auf zwei Projekte in Indien und Indonesien:

In Indien bekommen arme Familien einfache und zuverlässige Solarlampen. So werden sie unabhängig von teurem und gesundheitsschädlichem Kerosin und können auch nach Einbruch der Dunkelheit das tun, was während des harten Tagwerks auf dem Feld nicht möglich war: soziales Leben gestalten, als Familie zusammen sein, die Kinder können zuhause lernen und spielen. Positiver Nebeneffekt: Es wird Kohlendioxid eingespart – und das bedeutet, dass der Projektpartner durch die Kooperation mit der „Klima-Kollekte“ seine Arbeit zum Teil refinanzieren kann.

In Indonesien werden Kleinbauern über ihre Rechte aufgeklärt, um sich gegen Vertreibung und Landraub zu schützen. Gleichzeitig lernen sie, mit einfachen Mitteln ihren Anbau ökologisch umzustellen und durch nachhaltige, kostengünstige und gesunde Produktion den Ernteertrag zu erhöhen und den Kreislauf der Armut zu durchbrechen.

Manchmal sind es die kleinen Dinge, die Großes bewirken. Sie können das Leben vieler Menschen erleichtern und Grund zur Hoffnung geben.

Diesen „Grund zur Hoffnung“ wollen wir verstärken! Deshalb bitten wir um Ihre Unterstützung für diese

Arbeit von „Brot für die Welt“ mit Ihrer Gabe im Advent und an Weihnachten.

Dr. Ulrich Fischer  
(Landesbischof)

Mehr Informationen unter:  
www.brot-fuer-die-welt.de  
www.diakonie-baden.de  
erbacher@diakonie-baden.de

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen

*Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.*

*Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.*

*Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.*

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Aglasterhausen/Breitenbronn/Daudenzell (Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Aglasterhausen mit den Filialgemeinden Breitenbronn und Daudenzell kann ab 1. Januar 2014 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Aglasterhausen ist mit 5.000 Einwohnern - davon sind 1.500 evangelische Gemeindeglieder - die Mittelpunktsgemeinde des Kleinen Odenwaldes. Breitenbronn und Daudenzell liegen zwei Kilometer entfernt. Geographisch zwischen Eberbach, Mosbach und Sinsheim gelegen, sind Heidelberg und Heilbronn je 30 Kilometer entfernt. Es besteht S-Bahn-Anschluss, sehr gute Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Apotheke sind vorhanden. Die Grundschule ist direkt am Ort, zu

weiterführenden Schulen in Obrigheim, Mosbach oder Neckarbischofsheim besteht eine gute Anbindung.

Die Zusammenarbeit zwischen den drei eigenständigen Kirchengemeinden ist gut, sie ist über Jahre hinweg gewachsen. So gibt es gemeinsame Kirchengemeinderatssitzungen, die regelmäßigen gemeinsamen Gottesdienste finden entweder in Aglasterhausen, Breitenbronn oder Daudenzell statt. Die Kirchen in allen drei Gemeinden sind in gutem baulichem Zustand.

Wohn- und Dienstsitz ist Aglasterhausen. Das energetisch sanierte Pfarrhaus verfügt über zwei Dienstzimmer und einen abgetrennten privaten Wohnbereich mit 7,5 Zimmern, Küche, zwei Bädern, eine Gästetoilette und Keller. Dazu kommen noch ein Hof und der Garten um das Gemeindehaus, der auch von der Kirchengemeinde genutzt wird.

Zur Kirchengemeinde gehören die Kirche, das neu renovierte Gemeindehaus sowie das Pfarrhaus. Die Kirchengemeinde ist auch Trägerin eines zweigruppigen Kindergartens mit sechs sehr engagierten und motivierten Erzieherinnen, welche eine enge Verbundenheit zur Kirche haben. Der Kindergarten entwickelt seine Angebotsformen stetig weiter. So gibt es die Aufnahme von Kindern ab zwei Jahren und VÖ-Zeiten sowie Teilöffnung zu Bildungsräumen.

In Breitenbronn leben 250 evangelische Gemeindeglieder. In der Kirche befindet sich eine neu renovierte Voigt-Orgel. Über die Sommermonate ist die Kirche täglich geöffnet.

Daudenzell zählt 240 evangelische Gemeindeglieder. Es gibt ein Pfarrhaus, teils vermietet, teils als Gemeindesaal nutzbar. Eine Besonderheit der Kirche stellt der Turm mit Fresken aus dem Spätmittelalter dar, in dem regelmäßig Abendandachten stattfinden.

In der Kirchengemeinde arbeiten eine Pfarramtsekretärin (14 Wochenarbeitsstunden), ein Hausmeister (nebenamtlich), Reinigungsfachkräfte, Kirchendienerinnen, eine Chorleiterin sowie Vertretungsorganisten und viele Ehrenamtliche.

Die Kirchengemeinde pflegt einen guten Kontakt zur katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus, zur politischen Gemeinde und den Vereinen.

Der Mittelpunkt unseres Gemeindelebens ist der Gottesdienst in vielfältigen Formen, ob nach traditioneller Liturgie, ob als Gottesdienst für Groß und Klein, ob als moderner COME-Gottesdienst oder als meditatives Abendgebet. Die Kinderkirche findet zentral in Aglasterhausen statt und wird von einem motivierten Team Ehrenamtlicher 14tägig nach moderner Form gestaltet.

Nicht weniger wichtig sind uns die zum Teil ehrenamtlich geleiteten Gruppen: Kirchenchor, Posaunenchor, Gospelprojektchor, Besuchsdienstkreis, Frauenkreis, Kinderkirchenteam und das Grüne Gockel Team. Die Gemeindegliederarbeit wird von drei aktiven Ältestenkreisen und weiteren engagierten Ehrenamtlichen mitgetragen.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das

- mit uns Gottesdienste in vielfältiger Gestalt feiern möchte;
- Aufgaben der Seelsorge gerne wahrnimmt;
- die Fähigkeit hat, gemeinsam mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden im Team tätig zu sein;
- Gemeindeglieder lebendig gestaltet und Interesse an ökumenischer Zusammenarbeit zeigt.

Die Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Dekan Ekkehard Leytz, Telefon 06271 2204 oder Telefon 06271 2360; Herrn Tilmann Meckler, Telefon 06262 2184 oder Evangelisches Pfarramt Aglasterhausen, Telefon 06262-6390.

### **Neckarelz, Pfarrstelle I im Gruppenpfarramt** (Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle I im Gruppenpfarramt der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarelz (mit Ortsteil Diedesheim) kann voraussichtlich ab 1. Mai 2014 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Das geräumige Pfarrhaus wird bis zum Dienstantritt generalsaniert und hat sechs Zimmer, Küche und Bad sowie einen großen Garten. Es befinden sich dort außerdem ein Pfarramtsbüro und ein Büro für den Stelleninhaber.

Die Martinskirche und das evangelische Gemeindehaus liegen in der Nähe und sind ebenfalls in gutem baulichem Zustand.

Das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarelz umfasst die Stadtteile Neckarelz und Diedesheim der Großen Kreisstadt Mosbach. Die selbstständige Kirchengemeinde hat insgesamt ca. 3.000 Gemeindeglieder.

Die zweite Pfarrstelle im Gruppenpfarramt umfasst ein halbes Dienstverhältnis und ist derzeit nicht besetzt. Dieser Pfarrstelle sind ca. 1.000 Gemeindeglieder zugeordnet. Im Zusammenhang mit dieser Stelle besteht eine Kooperation (Dienstgruppe) mit unserer Nachbargemeinde Neckarzimmern mit ca. 550 Gemeindegliedern, deren Pfarrstelle ebenfalls ein halbes Dienstverhältnis umfasst und derzeit nicht besetzt ist. Diese damit volle Stelle wird zur gleichen Zeit gesondert ausgeschrieben.

In Neckarelz und Diedesheim gibt es drei Grundschulen und ein Gymnasium. Weitere Schularten finden sich in Mosbach und Obrigheim. Eine Duale Hochschule hat in der Großen Kreisstadt ihren Standort. Der Verkehrsverbund VRN bietet gute Verbindungen von S-Bahn und Straße.

Die Kirchengemeinde unterhält zwei Kindergärten mit insgesamt fünf Gruppen. Eine Pfarramtssekretärin (mit 20 Wochenarbeitsstunden) und ein hauptamt-

licher Hausmeister sind angestellt. Der Kirchendienst wird ehrenamtlich durchgeführt.

An jedem Sonntag findet in der Martinskirche ein Gottesdienst statt, im Ökumenischen Zentrum ist der Gottesdienst im Wechsel mit der katholischen Kirchengemeinde.

Zur Pfarrstelle gehört auch die Seelsorge in einem Seniorenheim.

Bestehende Gruppen und Kreise sind:

- Kirchenchor;
- Posaunenchor;
- Gospelchor;
- Projektchor;
- ein projektbezogener Kindergottesdienstkreis;
- eine Seniorengruppe;
- Pfadfinder;
- eine ökumenische Männergruppe;
- ein ökumenischer Arbeitskreis.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der

- aufgeschlossen und kontaktfreudig ist;
- Aufgaben der Seelsorge mit Freude wahrnimmt;
- die Fähigkeit hat, in Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden die Gemeindeglieder lebendig zu gestalten;
- bereit ist, die ökumenische Gemeinschaft vor Ort weiter zu pflegen.

Die Pfarrstelle I der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarelz ist eine Patronatspfarrstelle. Der Patronatsinhaber, Andreas Fürst zu Leiningen, wird gemäß den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes bei der Besetzung der Pfarrstelle einbezogen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Dekan Folkhard Krall, Telefon 06261 921932, und bei der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Frau Leni Endlich, Telefon 06261 63297.

### **Neckarzimmern/Neckarelz (Pfarrstelle II im Gruppenpfarramt)** (Kirchenbezirk Mosbach)

Die Evangelischen Kirchengemeinden Neckarzimmern und Neckarelz (mit Ortsteil Diedesheim) schreiben ihre beiden 50%-Stellen als gemeinsame Stelle mit vollem Deputat aus. Die Pfarrstelle kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrstelle II in Neckarelz (50%) ist Teil eines mit insgesamt eineinhalb Stellen ausgestatteten Gruppenpfarramtes. Die Pfarrstelle der selbstständigen Kirchengemeinde Neckarzimmern ist ebenfalls mit einem halben Dienstverhältnis bewertet.

Zur Regelung der Zusammenarbeit und der Aufgabenverteilung (Dienstgruppe) wurde zwischen den Kirchengemeinden ein Kooperationsvertrag ge-

schlossen. Die rechtliche Selbstständigkeit der beiden Gemeinden bleibt dabei bestehen.

Der Dienstsitz ist in Neckarzimmern. Ein 2012 saniertes Pfarrhaus steht zur Verfügung.

Unsere Gemeinden liegen im Neckartal-Odenwald und sind ca. drei Kilometer voneinander entfernt. Neckarzimmern ist eine Gemeinde mit 1.500 Einwohnern und eine der kleinsten selbstständigen Gemeinden im Neckar-Odenwald-Kreis. Die evangelische Gemeinde umfasst ca. 550 Gemeindeglieder. In Kooperation mit Neckarelz II werden von hier aus ca. 1.000 weitere Gemeindeglieder betreut. Neckarelz und Diedesheim haben circa 8.000 Einwohner und sind Stadtteile der Großen Kreisstadt Mosbach. Beide Orte liegen sehr verkehrsgünstig zwischen den Ballungsräumen Heilbronn und Heidelberg. Der Verkehrsverbund VRN bietet gute Verbindungen von S-Bahn und Straße.

Neckarzimmern hat eine kleine Grundschule, Neckarelz und Diedesheim haben drei Grundschulen und ein Gymnasium. Weitere Schularten befinden sich in Mosbach und Obrigheim. Eine Duale Hochschule hat in der Großen Kreisstadt ihren Standort. Die medizinische Grundversorgung ist in beiden Orten gewährleistet, Lebensmittelmärkte und Einkaufszentren sind vorhanden.

Die Kirchengemeinde Neckarzimmern hat einen Kindergarten mit drei Gruppen, Neckarelz und Diedesheim unterhalten zwei Kindergärten mit insgesamt fünf Gruppen. In jeder Gemeinde gibt es eine fest angestellte Pfarramtssekretärin, in Neckarzimmern mit acht Wochenarbeitsstunden und in Neckarelz mit 20 Wochenarbeitsstunden. Neckarelz hat einen fest angestellten Hausmeister.

Die Kirchengemeinde Neckarelz betreibt mit der katholischen Kirchengemeinde ein Ökumenisches Zentrum in einem Neubaugebiet und führt dort intensive ökumenische Arbeit durch.

Viele Gesprächskreise und Zusammenkünfte werden von engagierten Menschen betreut und haben eine feste Verwurzelung in der Gemeinde.

Folgende Gruppen haben einen festen Platz in unserer Mitte:

- Posaunenchor;
- Kirchenchor;
- Gospelchor;
- Frauenkreis;
- Jungschar;
- Kindergottesdienstkreis;
- Besuchsdienstkreis;
- Seniorengruppe;
- Pfadfindergruppe.

Beide Kirchengemeinden haben eine Kirche, in denen jeweils wöchentlich Gottesdienste stattfinden.

Als Bewerberin/Bewerber sollten Sie gerne mit den einzelnen Gruppen Kontakt halten. Freude an der Ge-

staltung von Gottesdiensten haben, Teamfähigkeit besitzen und die Bereitschaft, im Gruppenpfarramt neue Impulse weiter zu entwickeln.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarzimmern ist eine Patronatspfarrstelle. Der Patronatsinhaber, Dajo Freiherr von Gemmingen-Hornberg, wird gemäß den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes bei der Besetzung der Pfarrstelle einbezogen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Dekan Folkhard Krall, Telefon 06261 921932, und bei der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Neckarelz, Frau Leni Endlich, Telefon 06261 63297, oder bei dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Neckarzimmern, Herrn Frank May, Telefon 06261 13558.

### **Neureut-Süd**

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neureut-Süd kann ab 1. November 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber nach 12 Jahren auf eine Pfarrstelle im Schuldienst wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Kirchengemeinde Neureut-Süd ist am Rande von Karlsruhe gelegen und umfasst die Ortsteile Welschneureut und Neureut-Heide mit ca. 2.200 Gemeindegliedern. Ein vielfältiges Vereinsleben prägt Neureut ebenso wie der erhaltene dörfliche Charakter. Dennoch sind alle Schultypen am Ort vorhanden, Universität, Fachhochschulen etc. können bequem mit dem Fahrrad oder der Straßenbahn erreicht werden.

Das geräumige Pfarrhaus befindet sich in der Nähe der Kirche und bietet auch einer Pfarrfamilie mit Kindern ausreichend Platz.

Nachdem wir in den letzten Jahren den einen Kindergarten renoviert und den anderen umgebaut haben, die Kirche ein neues Geläut bekommen hat und die Sanierung des Gemeindehauses weit fortgeschritten ist, wollen wir in den nächsten Jahren mit „lebendigen Steinen“ Gemeinde bauen. Verschiedene selbstständige Gruppen sind bei uns aktiv und freuen sich auf Sie als neuen „Coach“, der die Arbeiten weiterentwickelt, Mitarbeiter schult und begleitet.

Schnell können Sie bei uns im Ort Anschluss finden, ob bei Besuchen und Festen oder beim intellektuellen Austausch.

In der Kirche und auch einmal im Monat im Kindergarten Heide würden wir gerne mit Ihnen Gottesdienste in Formen feiern, die auch unsere Jugendlichen ansprechen und junge Erwachsene ein Zuhause finden lässt. Dabei werden Sie gerne von engagierten Gemeindegliedern unterstützt.

Wir sind eine Gemeinde mit Stärken und Schwächen und mit Leidenschaft in der Gemeindegemeinschaft engagiert.

Wenn Sie gerne in Neureut leben und mit uns gemeinsam Gemeinde im 21. Jahrhundert bauen wollen,

geben wir Ihnen gerne weitere Informationen über unsere Gemeinde.

Auskünfte erteilen:

Der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Roland Crocoll, Telefon 0721 707777, E-Mail: crocoll1@freenet.de sowie Herr Dekan Wolfgang Brjanzew, Telefon 07251 2615.

### **Sexau**

(Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sexau kann ab 1. April 2014 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die selbstständige Gemeinde Sexau mit ihren 3.300 Einwohnern liegt in bevorzugter Ferienlage am Rande des Schwarzwaldes eingebettet zwischen den Städten Emmendingen, Denzlingen und Waldkirch (je 5 km). Die Freiburger Innenstadt ist in 15 Minuten erreichbar. Die Verkehrsanbindung ist gut, die örtliche Infrastruktur vollständig. Grund- und Werkrealschule sind am Ort, weiterführende Schulen gibt es in den umliegenden Städten in jeder Ausprägung.

Das sehr geräumige Pfarrhaus liegt inmitten eines großen Pfarrgartens in der Ortsmitte in unmittelbarer Nachbarschaft zu Rathaus, Kirche, Schule, Altenpflegeheim und Diakonie. Das Pfarrhaus wird bis zur Wiederbesetzung gründlich renoviert. Die Pfarrwohnung mit fünf Zimmern ist in den Obergeschossen untergebracht, die Erdgeschossräume dienen als Dienst- und Besprechungsräume.

Im Pfarramt arbeitet eine Sekretärin mit derzeit zehn Wochenarbeitsstunden. Im angrenzenden „Häusle“ treffen sich die Konfirmanden und die sechs Jung-schar- und Jugendgruppen des CVJM-Ortsvereins, der für die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde verantwortlich zeichnet und zu dem ein sehr gutes Verhältnis besteht.

Die Kirchengemeinde mit ihren 1.650 Gemeindegliedern ist fest im Ortsleben verankert. Es bestehen gute Kontakte zur politischen Gemeinde, der Umgang mit den zahlreichen örtlichen Vereinen ist wertschätzend. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines modernen, neu ausgebauten fünfgruppigen Kindergartens. Kindergarten und Gemeindesaal sind etwa 750 Meter vom Dorfzentrum entfernt.

Unsere neugotische Dorfkirche mit ihrer warmen, freundlichen Ausstrahlung erlaubt dank Bestuhlung und moderner Beschallungsanlage eine abwechslungsreiche Nutzung. So sind vielfältige Gottesdienste, (mit-)gestaltet von unterschiedlichen Teams, im Jahreskalender integriert. Dabei kommen neben der Orgel auch unser Posaunenchor, die Jugendband und das variabel einsetzbare Musikteam zum Einsatz.

Das große Kindergottesdienst-Team lässt sich in seiner Arbeit vom Promiseland-Konzept inspirieren.

Der wöchentliche Kindergottesdienst findet zeitgleich mit dem Erwachsenen-Gottesdienst in nahe gelegenen kommunalen Räumen statt.

Eine eigenständige katholische Gemeinde existiert am Ort nicht, deshalb wird dem ökumenischen Aspekt stets besondere Bedeutung beigemessen. Eine über die Ortsgrenzen hinausgehende Offenheit zeigt sich in den engen Kontakten zu den Nachbargemeinden in Freiamt, mit denen gemeinsam der Diakonieverbund Freiamt-Sexau aufgebaut wurde. Dieser Bereich mit Nachbarschaftshilfe, Tagesbetreuung und Dorfhelferinnen ist heute etabliert und arbeitet finanziell und organisatorisch eigenständig und solide. Die Evangelische Kirchengemeinde Sexau steht in aktiver Partnerschaft zum Malaika Children's Home, einem Waisenhaus in Kenia.

In mehrjährigem Abstand vergibt unsere Gemeinde auf Empfehlung des „Theologischen Gesprächskreises“ den Sexauer Gemeindepreis für Theologie an akademisch lehrende Theologen, die sich durch besondere Basis- und Gemeindenähe auszeichnen.

Einen festen Platz im Gemeindeleben haben verschiedenste Projekte wie das Papa-Kind-Wochenende, der Gottesdienst im Grünen oder die Kinderbibeltage.

Der Haushalt der Kirchengemeinde darf als geordnet gelten. Mit unserem „Förderkreis lebendige Kirchengemeinde“ und weiteren Fundraising-Aktivitäten versucht die Gemeinde sich weitere finanzielle Spielräume zu erschließen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Sexau sucht in Ihnen eine authentische, integrative Leitungspersönlichkeit, die impulsgebend wirkt und so das Potential der Gemeinde kreativ zu nutzen versteht. Sie werden dabei unterstützt durch einen engagierten und organisierten Kirchengemeinderat und erfreulich vielen Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Gemeinde. Gemeinsam wollen wir mehr Raum für Treffpunkte und Begegnungen schaffen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das

- die Mitarbeitenden in ihrer Vielfalt fordert und fördert;
- gerne Gutes bewahrt und zugleich neue eigene Impulse setzt;
- durch Predigt und Seelsorge nah am Menschen ist;
- Glaubensinhalte lebendig und lebensrelevant vermitteln kann;
- eine positive Grundeinstellung zur Zusammenarbeit mit dem CVJM mitbringt;
- in der ökumenisch gestalteten Familienarbeit einen Schwerpunkt sieht;
- in Offenheit für verschiedene geistliche Prägungen integrativ in der Gemeinde wirkt.

Nach einer angemessenen Einarbeitungszeit wird die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrags erwartet.

Wenn wir Ihr Interesse an einer Tätigkeit in unserer Gemeinde geweckt haben, können Sie sich ein näheres Bild auch anhand unserer Homepage machen: [www.eki-sexau.de](http://www.eki-sexau.de).

Für einen ersten Kontakt und persönliche Informationen steht der Vorsitzende des KGR, Herr Michael Sillmann (Telefon 07641 55978) gerne zur Verfügung. Nähere Auskünfte erhalten sie auch bei Dekan Friedrich Geyer (Telefon 07641 918540).

### **Stegen, Versöhnungsgemeinde**

(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle der Versöhnungsgemeinde in Stegen der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen kann ab 1. November 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einem Pfarrehepaar wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber nach zehn Dienstjahren auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Stegen liegt im Dreisamtal, 9 km östlich von Freiburg. Die Versöhnungsgemeinde hat etwa 1.800 Gemeindeglieder, von denen ca. 50% in Stegen, die anderen in den bis 900 m hoch gelegenen Außenorten bzw. Schwarzwaldgemeinden Buchenbach, St. Märgen und St. Peter wohnen. Die Versöhnungsgemeinde ist eine Diasporagemeinde; das Gemeindegebiet erstreckt sich über zwei katholische Seelsorgeeinheiten.

Das in der Ortsmitte gelegene Ökumenische Zentrum bietet einen schönen, variabel zu gestaltenden Gottesdienstraum sowie weitere Gruppenräume und eine Ökumenische Gemeindebücherei. Integriert in das Ökumenische Zentrum sind das großzügige, mit einem eigenen Eingang versehene Pfarrhaus mit fünf Zimmern sowie das Pfarrbüro mit Arbeitszimmer.

In der Gemeinde arbeiten die Pfarramtssekretärin (zehn Wochenarbeitsstunden) und ein Hausmeister (23 Wochenarbeitsstunden).

Im „Winterhalbjahr“ (Erntedank bis Pfingsten) findet der Gemeindegottesdienst sonntags in Stegen statt, während der Sommermonate abwechselnd in St. Peter (katholische St. Ursula-Kapelle) und in Stegen. Zu zusätzlichen sonntäglichen Abendgottesdiensten wird während des ganzen Jahres einmal monatlich in St. Märgen (katholische Pfarrkirche) eingeladen. Der Erntedankgottesdienst und der Taufgottesdienst in der Natur sind überregional bekannt. Seelsorglich mitbetreut werden die Bewohner dreier kleinerer Seniorenwohnanlagen in Stegen, St. Peter und Buchenbach sowie die Bewohner eines Hauses für chronisch Suchtkranke in St. Peter. Geburtstagsbesuche übernimmt teilweise das Team des Besuchsdienstes. In der Gemeinde wohnen zahlreiche Prädikantinnen und Prädikanten, die bereit sind, das gottesdienstliche Leben mitzutragen.

Die musikalische Gottesdienstbegleitung wird derzeit von einer C-Musikerin wahrgenommen. Das Gottesdienstleben wird von einem sehr engagierten Gospelchor sowie in Zusammenarbeit mit Kirchzarten durch

eine Kantorei bereichert. Beide werden zu verschiedenen Gelegenheiten durch den ökumenischen Kinderchor unterstützt.

Die Versöhnungsgemeinde ist durch viele ehrenamtlich Mitarbeitende mit den unterschiedlichsten Begabungen geprägt. Die Konfirmandenarbeit wird durch ein junges Team mitgetragen. Die Stärkung der Jugendarbeit ist eine Zielsetzung, die sich aus der Visitation ergab und die durch Gründung eines Fördervereins unterstützt werden soll.

Viele Arbeitsbereiche werden ökumenisch verantwortet, wie z. B. Erwachsenenbildung, Seniorenarbeit, Kinderbibelwoche, mehrfach ökumenische Gottesdienste und alle zwei Jahre ein ökumenisches Gemeindefest. Jugendarbeit wird ebenfalls ökumenisch unter dem Dach der Katholischen Jungen Gemeinde KJG eigenverantwortlich angeboten.

Dank der unmittelbaren Nähe zu Freiburg, guter lokaler Infrastruktur (alle Schulen am Ort bzw. auch in Kirchzarten – gute Verkehrsanbindung durch öffentlichen Nahverkehr) und insbesondere der bevorzugten landschaftlichen und klimatischen Lage ist die Region als Wohnsitz sehr beliebt. Daher sind in der Vergangenheit viele junge Familien zugezogen.

Die Gemeinde und der Ältestenkreis möchten die Jugendarbeit, Kirchenmusik und ökumenische Zusammenarbeit weiterentwickeln. Sie sind Neuem gegenüber sehr aufgeschlossen und interessieren sich für Ihre Ideen und neuen Impulse.

Es wird die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrages erwartet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung; freuen Sie sich auch auf uns!

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dekan Hans-Joachim Zobel, Telefon 07631 172743, E-Mail: [dekan@ekbh.de](mailto:dekan@ekbh.de), oder an die Vorsitzende des Ältestenkreises, Isabell Holtz, Telefon 07661 912907, E-Mail: [Isabell.Holtz@t-online.de](mailto:Isabell.Holtz@t-online.de).

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens*

**17. Dezember 2013**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Forbach-Weisenbach**

(Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Forbach-Weisenbach kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2013 enthalten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Matthias Gerlach, E-Mail: tum.gerlach@t-online.de, im Dekanat Baden-Baden-Rastatt bei Dekan Thomas Jammerthal, Telefon 07221 906723 bzw. E-Mail: dekanat@evkirche-bad-ra.de oder unserem Vakanzvertreter, Pfarrer Hans-J. Scholz in 76593 Gernsbach, Kirchstraße 8, Telefon 07224 1672 bzw. E-Mail: pfrhjscholz53@gmail.de.

### **Michelbach und Unterschwarzach** (Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden Michelbach und Unterschwarzach kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der langjährige Stelleninhaber auf eine andere Pfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Zur Pfarrstelle gehört ein Bezirksauftrag Öffentlichkeitsarbeit mit ca. zwölf Wochenarbeitsstunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2013 enthalten.

Weitere Informationen erhalten Sie durch:

- die Vorsitzende des Ältestenkreises Michelbach: Frau Birgitt Reiser; Telefon 06262 6175, E-Mail: ralf-birgittreiser@t-online.de;
- den Vorsitzenden des Ältestenkreises Unterschwarzach: Herrn Wilfried Liebig, Telefon 06262 1617, E-Mail: wilfriedliebig@t-online.de;
- den Dekan des Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach: Herrn Ekkehard Leytz, Telefon 06271 2204, E-Mail: ekkehard.leytz@kbz.ekiba.de.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

**3. Dezember 2013**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## Personalnachrichten



*Die Güte des Herrn ist's, dass wir nicht gar aus sind, seine Barmherzigkeit hat noch kein Ende, sondern sie ist alle Morgen neu.*

*Klagelieder 3, 22-23*

### **Gestorben:**

Oberkirchentrat i. R. Dr. Dieter **W a l t h e r**, zuletzt Referent für Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde, am 4. Oktober 2013,  
Pfarrer i. R. Artur **W o l l**, zuletzt in Liedolsheim, am 12. September 2013.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B